



Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2000/14/EG
und
EU-Richtlinie 2005/88/EG



Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen („OUTDOOR-Richtlinie“)



Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Sie stellen Maschinen her, handeln mit Maschinen oder importieren Maschinen? Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage zu umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die **EU-Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen** („OUTDOOR-Richtlinie“) vom 8. Mai 2000 wurde im Juli 2000 im Amtsblatt der EU erstmals veröffentlicht. In Folge wurde sie durch die **Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der „OUTDOOR-RICHTLINIE“** und die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende Verordnung (EG) Nr. 219/2009 geändert. Eine konsolidierte Fassung liegt in EUR-Lex vor, der Datenbank für EU-Recht.

Die vorher geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Geräuschemissionen einiger Typen von Baumaschinen und Rasenmähern wurden mit Inkrafttreten der Richtlinie aufgehoben. Ziel war die effizientere Bekämpfung der Geräuschemissionen von mehr als 50 Typen von Geräten und Maschinen wie Kompressoren, Baggerlader, verschiedene Sägetypen und Mischmaschinen.

in Deutschland

Die EU-Richtlinie „Geräuschemissionen von Geräten u. Maschinen“ wird in Deutschland derzeit per Verordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenschutzverordnung vom 29. August 2002; BGBl. I Nr. 63 vom 5.9.2002 S. 3478) umgesetzt. Die Geräuschemissionsgrenzwerte wurden in zwei Stufen eingeführt. Seit dem 3.1.2006 sind die im geänderten Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genannten Schallleistungspegel der Stufe 2 einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung darf das Gerät in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Geltungsbereich

Geräuschemissionsgrenzwerte gelten u.a. für:

- | | |
|---|---|
| ■ Baggerlader | ■ Mobilkrane |
| ■ Bauaufzüge für den Materialtransport | ■ Motorhacken |
| ■ Bauwinden
(mit Verbrennungsmotor) | ■ Müllverdichter, Laderbauart mit Schaufel |
| ■ Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor, | ■ Muldenfahrzeuge |
| ■ Grader | ■ Planiermaschinen |
| ■ handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer | ■ Rasenmäher |
| ■ Hydraulikaggregate | ■ Rasentrimmer/
Rasenkantenschneider |
| ■ Hydraulik- und Seilbagger | ■ Schweißstromerzeuger |
| ■ Kompressoren | ■ Straßenfertiger |
| ■ Kraftstromerzeuger | ■ Turmdrehkrane |
| ■ Lader | ■ Verdichtungsmaschinen |

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Geräten und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG ausgenommen sind:

- alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind;
- Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für die Rettungsdienste konzipiert und hergestellt werden.

Welche Grenzwerte gelten?

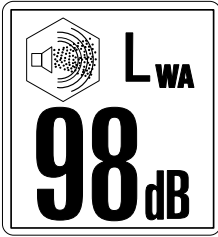
Die für die oben genannten Geräte und Maschinen zulässigen individuellen Schalleistungspegel (in dB re. 1 pW) sind in Artikel 1 der ergänzenden Richtlinie 2005/88/EG tabellarisch aufgelistet; die anzuwendenden individuellen Messgrundlagen und Messmethoden sind in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG aufgeführt.

Seit dem 3. Januar 2006 gelten die Grenzwerte der Schalleistungspegel der sogenannten 2. Stufe.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich, dass die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG „Geräuschemissionen“ und aller anderen für diese Geräte und Maschinen geltenden Richtlinien entsprechen. Er muss sie mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A) (re. 1 pW) versehen und eine EG-Konformitätserklärung beifügen, mit der bescheinigt wird, dass die Geräte und Maschinen der Richtlinie 2000/14/EG und allen anderen einschlägigen Richtlinien entsprechen.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so obliegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte und Maschinen, die bisher nicht in der EU zum Einsatz kamen.

Was ist zu tun?

Geräte und Maschinen, die unter die Richtlinie 2000/14/EG fallen, dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass:

- diese die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen erfüllen;
- das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde;
- die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung **und Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegels** versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist.

Einschaltung einer Notifizierten Stelle

Bei Geräten und Maschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG ein zulässiger Schalleistungspegel festgelegt ist, ist zur Durchführung oder Überprüfung des Konformitätsbewertungsverfahrens vor dem Inverkehrbringen eine **notifizierte Stelle** hinzuzuziehen. Bei Geräten und Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, ist eine „Eigenerklärung“ zulässig.

Notifizierte Stellen in Bayern**TÜV SÜD Gruppe:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstraße 199

80686 München

Tel.: 089 5791-3534

Fax: 089 5791-3355

E-Mail: johannes.franke@tuev-sued.de**TÜV Rheinland**

LGA Products GmbH

Tillystrasse 2

90431 Nürnberg

Tel.: 0911 655-5225

Fax: 0911 655-5226

DGUV

Test Prüf- und Zertifizierungsstelle

Landsberger Straße 309

80687 München

Fachbereich Bauwesen der Deutschen

Tel.: 089 8897-858

Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Fax: 0800 668 6688 38470

Alle Notifizierte Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Weitere Informationen

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 2000/14/EG in der geltenden Fassung zu beachten.

Fast alle durch die Outdoor-Richtlinie erfassten Produkte fallen auch unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Dabei konzentriert sich die Maschinenrichtlinie vor allem auf die Arbeitssicherheit des Betreibers und die Outdoorrichtlinie auf die gesamten Umweltauswirkungen.

Die offizielle Webseite der EU-Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2000/14/EG liefert wesentliche Hilfestellungen, so auch ein Positionspapier und einen Leitfaden zur Anwendung unter

http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions/index_en.htm.

Die offizielle Webseite der EU-Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG bietet wesentliche Hilfestellungen unter

http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanicalengineering/machinery/index_en.htm.

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln (2014/35/EU ab 20.04.2016!)
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
EU 305/2011	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit (2014/30/EU ab 20.04.2016!)
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (2014/53/EU ab 13.06.2016!)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen/>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie**

Dietmar Schneyer
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2743
Fax: 089 2162-3743
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 9214-2294
Fax: 089 9214-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

Gerd Ackermann
Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

**Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung
und Qualitätsmanagement
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. rer. nat. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

DIN – Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Patricia Dind M. A.
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2916
Fax: 030 2601-42916
E-Mail: patricia.dind@din.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

12/2015